

## MITTEILUNG NICHT ABGEZOGENER BEITRÄGE IM TODESFALL

**! ACHTUNG:** Es wird empfohlen, die Hinweise auf der Rückseite aufmerksam zu lesen.

### 1 – MELDEAMTLICHE DATEN DER PERSON, DIE DIE ABLÖSE BEANTRAGT

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_  
STEUERNUMMER   
Adresse \_\_\_\_\_  
Gemeinde \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_ Staat \_\_\_\_\_  
E-mail \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_

### TEILT, UNTER EIGENER VERANTWORTUNG MIT, DASS

Der verstorbene Mitglied \_\_\_\_\_  
STEUERNUMMER  für das Jahr \_\_\_\_\_ gemäß Art. 10,  
Abs. 1, Bechst. E-bis) des Einheitstextes zue Einkommenssteuer von seinem Gesamteinkommen im Jahr  
\_\_\_\_\_ den Betrag von Euro \_\_\_\_\_ nicht abgezogen hat.

**! ACHTUNG:** Für den Arbeitnehmer darf der Betrag nicht den Beitragsanteil enthalten, der sich auf die Abfertigung bezieht.



Datum

Unterschrift

### INFORMATIONSBLETT ZUR VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Nach Einsicht des „Informationsblatts zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 2016/679“ des Zusatzrentenfonds Laborfonds (verfügbar auf der Webseite [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it)).



Datum

Unterschrift



Dieses Formular ist zeitgleich mit dem Ansuchen um Ablöse

**PER E-MAIL: [info@laborfonds.it](mailto:info@laborfonds.it)**

oder **IM ORIGINAL** an

Zusatzrentenfonds Laborfonds z. Hd. Verwaltungsservice Pensplan Centrum AG

In der Mustergasse 11 39100 Bozen – Via Gazzoletti, 47 38122 Trient

oder **PER PEC** an [laborfonds@pec.it](mailto:laborfonds@pec.it)

zu senden.

### ANHÄNGE

- Gültiger Personalausweis

**HINWEISE**

- **Falls für die eingezahlten Beiträge** (die Abfertigung zählt dabei nicht) **die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht genutzt wurde**, weil z. B. 5.164,57 Euro im Jahr überschritten wurden, **muss das Mitglied dem Zusatzrentenfonds den Betrag mitteilen, der nicht in der Steuererklärung abgezogen wurde, beziehungsweise abgezogen wird. Diese Mitteilung ist sehr wichtig, damit die nicht abgezogenen Beiträge von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied beim Zusatzrentenfonds die Auszahlung einer Leistung beantragt.**

Die Mitteilung über nicht abgezogene Beiträge muss **innerhalb 31. Dezember** des auf die Einzahlung folgenden Jahres erfolgen, beziehungsweise zum früheren Datum, an dem das Mitglied das Anrecht auf die Leistung erwirbt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass folgende in den Fonds eingezahlte Beiträge steuerlich abzugsfähig sind:

1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (sowohl jene, die in Kollektivverträgen oder kollektiven, auch betrieblichen Abkommen vorgesehen sind, als auch freiwillige Beiträge, indem ein höherer Prozentsatz als der Mindestprozentsatz laut Vertrag gewählt wird);
  2. freiwillige Beiträge des Mitglieds, die per Überweisung oder F24-Vordruck eingezahlt werden;
  3. Beiträge für steuerlich zulasten lebende Familienmitglieder (z. B. Kinder, Ehepartner usw.). In diesem Fall kann das Mitglied, das den Beitrag eingezahlt hat, den Beitrag abziehen, falls das steuerlich zulasten lebende Familienmitglied kein entsprechend hohes Einkommen aufweist.
- **Es wird empfohlen, das Dokument zur Steuerregelung zu lesen**, das unter der Sektion Dokumentation des Zusatzrentenfonds“ der Internetseite [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it) verfügbar ist, um die Voraussetzungen eventueller zusätzlicher Steuervorteile zu überprüfen:
1. Arbeitnehmer mit Erstbeschäftigung ab 1. Januar 2007;
  2. die Wiedereinzahlung von zuvor vom Fonds erhaltenen Vorschüssen durch Beiträge, die die Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit überschreiten.